

Aktualitäten zur Berichterstattung 2014

Klassische Stiftungen

1. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen (Jahresrechnung, Bericht der Revisionsstelle, Tätigkeitsbericht und Stiftungsratsprotokoll) sind innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2014 mit Abschluss 31. Dezember 2014 bis spätestens 30. Juni 2015.

Für ein Gesuch um Fristerstreckung für maximal zwei Monate ist ausschliesslich das Formular „Gesuch um Fristerstreckung“, abrufbar unter www.bvs.zh.ch, zu verwenden und spätestens vor Ablauf der ordentlichen Frist einzureichen.

Wir ersuchen den Stiftungsrat und die Revisionsstelle dafür besorgt zu sein, dass uns sämtliche Berichterstattungsunterlagen inklusive Revisionsstellenbericht gesamthaft zugestellt werden. Unvollständige Unterlagen werden zurückgewiesen und gelten als nicht eingereicht.

2. Neues Rechnungslegungsrecht, Art. 957 ff. des Obligationenrechts (OR, SR 220)

Ab 1. Januar 2015 gelten für Stiftungen die neuen Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften nach den Art. 957 ff. des Obligationenrechts (OR). Zu berücksichtigen sind die gesetzlichen Grundsätze zur Buchführung und Rechnungslegung.

Die Mindestgliederung von Bilanz und Erfolgsrechnung ist neu gesetzlich vorgeschrieben; Es wird klar definiert, welche Vermögenswerte aktivierungspflichtig bzw. aktivierungsfähig sind und welche Positionen passiviert werden müssen.

Neu ist auch die Pflicht zur Erstellung eines Anhangs. Dieser enthält insbesondere weitere Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze und bei Bedarf nähere Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Bilanz und Erfolgsrechnung.

Weitere Angaben zum neuen Rechnungslegungsrecht finden Sie im beigelegten Merkblatt „Jährliche Berichterstattung von klassischen Stiftungen, gültig ab 1. Januar 2015“, abrufbar unter www.bvs.zh.ch.

3. Neue oder geänderte Reglemente

Neue oder geänderte Reglemente sind der Aufsichtsbehörde nach Genehmigung durch den Stiftungsrat unaufgefordert zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Stiftungsratsbeschluss zur Prüfung einzureichen.

4. Allgemeiner Hinweis zur Vermögensanlage

Bei der Vermögensanlage von klassischen Stiftungen sind bei der Kapitalanlagepolitik generell die Grundsätze der Sicherheit, Rentabilität, Liquidität, Risikoverteilung und Substanzerhaltung zu beachten. Für die Festlegung der Anlagestrategie zur Bewirtschaftung des gehaltenen Anlagevermögens zu Renditezwecken empfehlen wir den Stiftungen, in Beachtung der Stiftungsurkunde, die Anlagebestimmungen für Vorsorgeeinrichtungen beizuziehen. Eine Übersicht zu den einzelnen Anlagekategorien und deren Limiten für Vorsorgeeinrichtungen gemäss der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Art. 53 ff. BVV 2; SR 831.435.2) finden Sie unter www.bvs.zh.ch / Klassische Stiftungen / Formulare und Merkblätter / Berichterstattung.

Für grössere Stiftungen empfehlen wir zudem, die Anlagegrundsätze und die Anlagestrategie schriftlich zu dokumentieren, beispielsweise in einem Anlagereglement oder Stiftungsratsprotokoll.

5. Stiftungen, die von der Revisionsstellenpflicht befreit worden sind

Stiftungen, die von der Revisionsstellenpflicht mittels Verfügung befreit worden sind, haben erstmals zur Berichterstattung 2014 mittels Formular explizit zu bestätigen, dass

- alle Geschäftsvorfälle und Sachverhalte vollständig, wahrheitsgetreu und systematisch erfasst sind;
- alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte und Verpflichtungen berücksichtigt sind;
- die Bestimmungen von Urkunde und Reglement eingehalten sind;
- das Stiftungsvermögen seinem Zweck gemäss verwendet wurde;
- die Stiftung nicht öffentlich zu Spenden oder sonstigen Zuwendungen aufruft;
- die Vorschriften betreffend die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher eingehalten sind.

Das Bestätigungsformular ist abrufbar unter www.bvs.zh.ch / Klassische Stiftungen / Formulare und Merkblätter / Formulare.